



Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf

Ludersdorf 114, 8200 Ludersdorf-Wilfersdorf | Tel. (03112) 2387 | Fax (03112) 2387-8 |
Bezirk Weiz | gde@lu-wi.at | <http://www.lu-wi.at>

GZ: B-2025-1268-00042

Ludersdorf-Wilfersdorf, 03.07.2025

Betrifft: Änderung des **Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 5.03 „Gewerbegebiet Ludersdorf 182“**, Verfahrensfall lfde. Nr. 5.03 gemäß § 24 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 165/2024 – öffentliche Auflage

KUNDMACHUNG

gemäß § 24 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl.
Nr. 165/2024 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115

**NACHFOLGENDE ÄNDERUNGEN DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES/
ENTWICKLUNGSPLANES NR. 5.00 DER GEMEINDE LUDERSDORF-WILFERSDORF
SIND VORGESEHEN:**

- (1) Im Bereich des Grdst. Nr. 1107/2, KG 68126 Ludersdorf, wird das bisher festgelegte Gebiet mit baulicher Entwicklung für „Einkaufszentrum“ gem. bisher geltender Einzelstandortverordnung des Landes Steiermark künftig durch ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für „Industrie, Gewerbe“¹ im flächenmäßigen Ausmaß von 13.020 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) gem. Planwerk ersetzt.
- (2) Für das Grdst. Nr. 1107/4, KG Ludersdorf, wird ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für „Industrie, Gewerbe“² festgelegt (bisher keine Festlegung im Entwicklungsplan aufgrund der bestehenden Verkehrsfläche).
- (3) Die gem. REPRO Weiz (2009) im Bereich des Grdst. Nr. 1107/2, KG 68126 Ludersdorf, bisher ersichtlich gemachte Einzelstandortverordnung vom 17.02.2009 (GZ: FA 13B-10.30-L18/2009-96) wird ersatzlos gelöscht.
- (4) Es erfolgen erforderliche Anpassungen an die geltende PZVO 2016 für die vorhandenen Entwicklungsgrenzen im Änderungsbereich insbesondere entlang der übergeordneten Verkehrsträger.

¹ Eine Festlegung von Industriegebiet I2 auf Ebene des Flächenwidmungsplanes bedarf einer gesonderten Umweltprüfung und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

² Eine Festlegung von Industriegebiet I2 auf Ebene des Flächenwidmungsplanes bedarf einer gesonderten Umweltprüfung und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Gemäß § 24 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 165/2024, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.07.2025 den Beschluss gefasst, das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 5.03 zu ändern und den beiliegenden Entwurf der ÖEK-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 5.03 „Gewerbegebiet Ludersdorf 182“ verfasst von der Pumpernig & Partner GmbH vom 23.06.2025 GZ: 104FG25, in der Zeit von 10.07.2025 bis 30.09.2025 (mind. 8 Wochen) im Gemeindeamt während der Amtszeiten zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Wenn eine Verordnung aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Art nicht an der Amtstafel angeschlagen werden kann, muss sie im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden. Der Entwurf einschließlich des Erläuterungsberichtes liegt für die gesamte Auflagedauer im Gemeindeamt auf und wird auch im Internet auf www.lu-wi.at veröffentlicht.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann eine schriftliche Einwendung, die eine Begründung enthalten muss, beim Gemeindeamt einbringen.

Parteienverkehrszeiten: Montag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 19:00 Uhr,
Dienstag, Donnerstag u. Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
ÖkR Hans Peter Zaunschirm



Angeschlagen am: 10.07.2025

Abgenommen am: